

Klein Vielen e.V. – Leben zwischen Lieps und Havelquelle

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Klein Vielen e.V. – Leben zwischen Lieps und Havelquelle“. Er hat seinen Sitz in Peckatel, Gemeindezentrum Klein Vielen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Zusammenkünfte wie Kunstwerkstätten, Musik- und Theaterveranstaltungen, wissenschaftliche Vorträge oder Lesungen,
 - sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten,
 - die Förderung und Durchführung kultur- und heimatgeschichtlicher Forschungen, Bildung und Dokumentation,
 - die Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frau und Mann, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Basis des KJHG sowie Seniorenhilfe und Veranstaltungen zur Stärkung familiärer Ressourcen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der Bewerber oder die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5

Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit erklären. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Instituts verstoßen, ausschließen.
- (4) Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§6

Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in schriftlich begründeten Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Wahl des Vorstands auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl des Vorstands ist auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
 - die Abwahl von Vorstandmitgliedern,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der bislang vorliegenden Anträge in Textform einberufen.
 - (4) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand in Textform vorliegen.
 - (5) Alle übrigen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Sämtliche vorliegende Anträge werden den Mitgliedern zugeschickt. Darüber hinaus können sie in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 - (6) Initiativanträge sind zulässig. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (7) Initiativanträge zur Änderung der Satzung oder zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es 10 Prozent der Mitglieder des Vereins in Textform verlangen.
 - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (10) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen als teilweise oder vollständig virtuelle Zusammenkünfte einberufen, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können. Die satzungsmäßigen Einberufungsvoraussetzungen, die versammlungsbezogenen Mitgliedschaftsrechte sowie die Anforderungen an eine Dokumentation der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

§10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art

der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens mit Einwilligung des Finanzamtes im Sinne des §61 Abs.1 AO. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klein Vielen zwecks Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

§13

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 22.10.2008 in Peckatel errichtet.

(Die vorliegende Satzung enthält die Satzungsänderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 beschlossen wurden)

Mitgliedsbeiträge

Erwachsener erwerbstätig	18,00 €
Ehe- oder Lebenspartner	9,00 €
Jugendliche	9,00 €
Studierende/Auszubildende	9,00 €
Erwerbslos	9,00 €